

05.03.2021
42.30-KiBiz

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Frau Leibham
Tel 0221 809-4293
Fax 0221 8284-0191
anna.leibham@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/11/2021

Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

- 1. Meldung von nicht weiterbewilligten Landesmitteln nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz im Kindergartenjahr 2020/2021**
- 2. Erhöhte Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Meldung von nicht weiterbewilligten Landesmitteln nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz im Kindergartenjahr 2020/2021

Das Modul für die Meldung nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz für das Kindergartenjahr 2020/2021 steht voraussichtlich ab dem 12.03.2021 in KiBiz.web zur Verfügung.

Gemäß § 4 Abs. 7 DVO KiBiz sind bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, zum Stichtag 01.02.2021 zu melden. Mit Einführung von KiBiz.web 2.0 wurden alle Fördertatbestände in das Modul aufgenommen, die Vorlage einer separaten Excel-Tabelle für die übrigen Fördertatbestände entfällt.

Das Modul ist aus einer Jugendamts-Rolle unter dem Menüpunkt „2020/2021“ in KiBiz.web zu finden. Die Erfassung von Daten erfolgt ab dem Kindergartenjahr



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

2020/2021 einrichtungsscharf über die Einrichtungsliste: Nach Auswahl der entsprechenden Einrichtung können die zu erstattenden Mittel, aufgeteilt nach den einzelnen Fördertatbeständen, eingegeben werden. Als Hilfestellung können die Felder über das Betätigen der entsprechenden Buttons wahlweise mit der Differenz bzw. der halben Differenz zwischen Leistungsbescheid und Zuschussantrag vorbefüllt werden. Im Kommentarfeld sind Angaben zum Rückgabegrund, Rückgabezeitraum oder Gruppenkonstellation zu machen. Im Anschluss werden die Informationen in der Meldung nach Trägergruppen aggregiert ausgewiesen.

In der Gesamtübersicht ist es außerdem möglich, Mittel für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, für Fachberatung für Kindertagespflegepersonen sowie Mittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten zurückzugeben. Zu letzterem weise ich darauf hin, dass nur der Landeszuschuss ohne den 25%igen Jugendamtsanteil anzugeben ist.

Für weitere technische Fragen verweise ich auf das KiBiz.web-Handbuch und die KiBiz.web-Hotline 0208-778 99 88 0.

Als zusätzliche Hilfestellung übersende ich im Anhang eine Excel-Tabelle zur Berechnung der Erstattungsbeträge für Kindpauschalen. Bei nicht in Betrieb genommenen Gruppen bzw. Einrichtungen können in den blauen Zellen die entsprechenden Kindpauschalen erfasst werden. Über die Auswahl der Monate der fehlenden Inbetriebnahme in der untersten Zeile errechnet sich der Erstattungsbetrag unterteilt nach U3- und Ü3-Kindpauschalen.

Die Meldung ist aufgrund der verzögerten Bereitstellung des Moduls spätestens am **Freitag, den 16.04.2021** in KiBiz.web freizugeben. Nach Freigabe der Meldung generiert sich neben dem Meldeformular auch eine Übersicht der Einrichtungsliste. Bitte schicken Sie mir sowohl die rechtsverbindlich unterschriebene Meldung als auch die Einrichtungsliste auf dem Postweg, eingescannt per E-Mail oder per Fax zu.

2. Erhöhte Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung

Aus gegebenem Anlass gebe ich folgende klarstellende Hinweise:

Nach § 2 SGB IX liegt eine Behinderung vor, wenn Menschen körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Für die Feststellung einer Behinderung durch den Träger der Eingliederungshilfe müssen folglich immer zwei Kriterien erfüllt sein:

1. Es liegt eine Beeinträchtigung vor.
2. Diese Beeinträchtigung hat zur Folge, dass der Mensch ohne Unterstützung nicht oder nur eingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Liegen beide Voraussetzungen vor, wird vom Landschaftsverband Rheinland als dem zuständigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe das Vorliegen einer Behinderung festgestellt und entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Teilhabe werden eingeleitet.

Diese Definition hat daher bei Kindern, die in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, zur Folge, dass

1. seitens des Trägers der Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen zur Sicherstellung der Teilhabe eingeleitet werden müssen (unabhängig von Ort, Inhalt oder Umfang der Leistung) und
2. seitens der Trägers der Kindertageseinrichtung/der Kindertagespflegeperson ein Antrag auf die Gewährung der erhöhten Kindpauschale nach dem KiBiz gestellt werden kann.

Liegt eine Beeinträchtigung vor, die nicht zu einer Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten führt, liegt keine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX vor. In diesem Fall kann – bezogen auf die Leistungen nach dem KiBiz – auch die erhöhte Kindpauschale nicht beantragt werden.

Bitte beachten Sie diese Hinweise sowohl bei zukünftigen Nachmeldungen und Zuschussanträgen als auch bei der Erfassung und Prüfung der Monatsdaten in KiBiz.web.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpersonen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie